Beziehungen ist die richtige Ableitung der Verantwortung und Aufgaben aus den Rechtsvorschriften. Dabei bildet das StVG einen wichtigen Ausgangspunkt, weil sich daraus die Rolle und Funktion der beiden Leiter generell ergibt. Es bestimmt, daß die sozialistische Gesellschaft ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzugs, insbesondere durch die Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sowie durch die differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte gewährleistet.

Diese rechtlich festgelegte Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug realisiert sich nicht von selbst, sondern stets nur über das Wirksamwerden der entsprechenden Institutionen und ihrer Verantwortlichen. Das sind hinsichtlich der Gewährleistung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit die Einrichtungen des SV bzw. die AEB mit ihren staatlichen Leitern. Sie sind in diesem Sinne Beauftragte der sozialistischen Gesellschaft. Ihre Aufgaben sind im StVG, ausgehend von den Grundsätzen, festgelegt und darauf gerichtet, einen effektiven Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit zu gewährleisten. Dabei haben die beiden Leiter als sozialistische Partner zusammenzuarbeiten (s. dazu auch Anl. 2).

Die rechtlich fixierten Pflichten des Leiters des AEB sind in Übereinstimmung mit dem Leiter der Einrichtung des SV zu gewährleisten, so daß die Zusammenarbeit und die Herbeiführung der Übereinstimmung von volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten mit den Erfordernissen des SV gesetzlich exakt bestimmt sind (s. dazu auch Anl. 3). Sie begrenzen sich nicht nur auf die Leitungsebene, sondern sind durchgängig bis hin zu den am unmittelbaren Arbeitsplatz der Strafgefangenen Tätigen durchzusetzen. Jede einzelne Maßnahme und jedes Auftreten eines Betriebsangehörigen müssen deshalb ebenso wie die Aktivitäten der SV-Angehörigen stets von den im StVG, in der AEO sowie den abgeschlossenen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz Strafgefangener enthaltenen Aufgaben und Pflichten ausgehen und auf ihre effektivste Verwirklichung gerichtet sein.

Es ist hervorzuheben, daß damit die gesamte Breite der Arbeit beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug erfaßt wird und deshalb die Betriebsangehörigen verpflichtet sind, das StVG und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten.

Merke:

Das StVG bestimmt, ausgehend von den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus und in Anwendung bewährter Erfahrungen, den festen Platz der gesellschaftlich nützlichen Arbeit im System der Erziehung der Strafgefangenen. Sie steht im Mittel-